

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 8

Artikel: Wildschaden im Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wildschaden im Kanton Aargau.

Es dürfte den wenigsten Lesern dieses Blattes bekannt sein, daß im Kanton Aargau, dessen Jagd in Revieren verpachtet wird, in einem dieser Reviere durch besonders günstige Verhältnisse hervorgerufen, sich in den letzten Jahren ein Rehstand gebildet hat, der im Verhältniß zur Waldfläche größer und ergiebiger sein wird, als irgend eines deutschen Fürsten Jagd, — Wildparke natürlich ausgenommen. Da bekanntermaßen in der ganzen übrigen Schweiz die Rehe sozusagen vertilgt sind und höchstens noch in einzelnen Exemplaren von einem Wald zum andern mit den Hunden gehezt nur als flüchtige Bewohner sich zeigen, so ist es wirklich der Aufzeichnung werth, daß das 2. Revier des Bezirks Rheinfelden eine merkwürdige Ausnahme hiervon macht, so daß bereits von verschiedenen Seiten Klagen wegen des entstandenen Wildschadens im Walde und an den Feldfrüchten stattfand.

Das Jagdrevier No. 2 fängt an beim Ausfluß des Magdnerbaches in den Rhein, geht ersterem nach bis zur Grenze des Kantons Baselland, dieser Kantonsgrenze entlang bis zu dem Wege, der von Maisprach nach Zeiningen führt, diesem nach bis Zeiningen; von da der Straße nach, nach Mumpf an den Rhein und diesem nach bis an den Ausfluß des Magdnerbaches in den Rhein.

In diesem Revier, das mit Ausnahme des obern zwischen Zeiningen, Maisprach, Magden und Rheinfelden gelegenen Theils, sozusagen ganz eben ist, finden wir unmittelbar an den Rhein anstoßend folgende Waldungen: Rüchewald und Weberholz, Heimenholz, Laubholz-Mittelwaldungen, Ryburghölzle, Zuffholz, theilweise Laubholz-Niederwald, theilweise Nadelholz, dann Ober- und Unterforst, Nadelholzwald. Der Hauptstandort der Rehe findet sich im Ober- und Unterforst, im Ryburghölzle und Zuffhölzle. Die Waldungen umfassen eine Fläche von höchstens 1600 Jucharten, auf welchen nach sicherer Angabe 250 Rehe in den Jahren 1857 und 58 gestanden haben. Das Webernhölzle, der Rüchewald und das Heimenholz mögen auch noch 600 Juch. umfassen, allein sie sind nur sehr vorübergehende Standorte der Rehe, so wie dieß auch von den obern, auf den Bergen zwischen Zeiningen, Maisprach, Magden und Rheinfelden gelegenen Waldungen gilt, welche ein Areal von circa 500 Juch. größtentheils Laubholz Nieder- und Mittelwald umfassen, aber nur für versprengte Rehe als Standort gelten können.

Zwischen diesen genannten Waldungen liegen die bekannten fortreichen Fluren von Möhlin, Zeiningen und Mumpf, ein Areal von circa 4000 Jucharten umfassend. Der Hauptrehstand hält, wie bereits erwähnt, sein Hauptquartier in dem Ober- und Unterforst, Zuffholz und Ryburgerhölzle und somit trifft annähernd auf ein Reh nur $\frac{1600}{250} = 6,4$ Juch. zur Beweidung.

Bedenkt man nun aber, daß von diesen 1600 Juch. $\frac{1}{3}$ ausgehend haubare und $\frac{1}{3}$ mittelwüchsigte Bestände sind, in denen das Wild wenig oder keine Nahrung findet, so wird die eigentlich ergiebige Waldfläche für ein Reh nur $1,1$ Juch. Waldbodens. Es sind dieß selbstverständlich die jungen Schläge, Pflanzungen und Jungwüchse überhaupt und da einerseits das Gras nicht in überschwenglicher Güte und Menge vorhanden ist, andererseits das Reh, ganz ähnlich wie die Ziege, eine besondere Vorliebe für das Abnagen und Abbeißen der Holzpflanzen hat, so läßt sich leicht vorstellen, daß bei diesem Wildstand der Wildschaden im Walde ein ziemlich bedeutender sein müsse; ganz abgesehen davon, daß die anstoßenden Felder, Matten und Aecker dazu auch stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es zeigten sich die stattgefundenen Beschädigungen weniger im Verderb der Rinde durch das sogenannte Fegen der Böcke, als vielmehr durch das Verbeißen der jungen dem Maul der Rehe noch nicht entwachsenen Pflanzen. — Es sind namentlich und ganz vorzüglich nur die Weisstannen-Pflanzen diesem verderblichen Verbeißen ausgesetzt und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß überall wo die jungen Weisstannen vereinzelt stunden, selbe auch total verbissen sind. Da dieß Verbeißen wegen der zu großen Menge der Rehe seit einer Reihe von Jahren so zu sagen an jeder Weisstannen-Pflanze alle Jahre sich wiederholte, so waren die Weisstannen zu Kollerbüschen verwachsen und deren weiterem Gedeihen in so lange ein Ende gemacht, als dieser übermäßige Wildstand andauern wird. Da wo die Weisstannen gruppenweise dichter stunden z. B. durch natürlichen Anflug, da waren dieselben viel weniger, beinahe gar nicht von dem Rehbiß beschädigt und in wenigen Jahren waren solche dichtere Horste ganz der angeführten Beschädigung entwachsen. Die jungen Rothtannen waren nur äußerst selten dem Abbiß der Rehe ausgesetzt, so daß deren Kultur und Fortkommen durch diesen Wildstand nicht im Geringsten gefährdet war. Von Laubholz waren es namentlich die Ausschläge der Hagebuchen, welche auf den jungen Schlägen noch am stärksten von den Rehen abgeäset waren. Da aber hier anderes Laubholz in Menge dazwischen stehend, die Beschädigung der Hagebuchen, schnell wieder

ausfüllte, so wurden solche Fehlstellen für die Zukunft der Wald-Erziehung weniger gefährlich. — Das, über die Art der Beschädigung durch die Rehe, Angeführte dürfte bei der Wald-Erziehung vorzugsweise zur natürlichen Verjüngung der Nadelholz-Bestände auffordern und da wo die Besamung nicht gehörig stattfände, zur Auspflanzung der Lücken mit Rothtannen hinweisen. Dieß würde sicher auch geschehen, wenn Jagd-Pächter und Wald-Eigenthümer dieselben Personen wären, so aber durchkreuzen sich die Interessen und da die Jagd jedenfalls nur als eine Nebennutzung des Waldes angesehen werden kann, so darf durch deren Ausübung dem Land- und Wald-Eigenthümer nicht nur kein Schaden geschehen, der ihm nicht vergütet würde, sondern es darf auch in der Benutzungs-Weise (Kultur-Art) des Landes oder Waldes ihm keinerlei Last, Zwang oder Einengung zugemuthet werden wollen. Der Wildstand wird immerhin in Feld und Wald einigen Schaden verursachen, wenn er auch ein nur ganz geringer ist — allein dann ist dieser Schaden durch Geld zu entschädigen, was auch bis dahin bei obigen Jagd-Verhältnissen stets in lojalster Weise geschehen sein soll, so oft eine Wildschadens Klage auftrat. Wenn aber der Wildstand so groß ist, daß er alljährlich wiederkehrend dieselben Weisstannen-Pflanzen der Jungwüchse verbeißt, so daß sie endlich eingehen oder immerhin die Heranzucht eines künftigen Waldbestandes soviel als unmöglich machen, dann genügt eine Geld-Entschädigung nicht mehr vollständig, weil das Objekt, der Wald, seinem ursprünglichen Zwecke Holz zu produzieren ganz entfremdet wird. Die Geld-Entschädigungen für erlittene Einbuße am Holz-Zuwachs können nur genügen, wenn die Ursache des Uebels für die Zukunft zugleich damit beseitigt, oder doch auf ein unschädliches Maaß vermindert wird. — Diese Ansicht scheint die Regierung des Aargaus auch gehabt zu haben, da sie wie wir vernehmen, neben der Entschädigung der klagenden Waldbesitzer den Jagd-Pächter auch zur Pflicht gemacht hat, bei Wiedereröffnung der Jagd, ihren Rehstand bis auf 50 Stück zu reduzieren. — Auch dann bleibt das 2. Jagdrevier des Bezirks Rheinfelden noch mit einem sehr reichen Rehstand gesegnet und die Jagd-Pächter auch wenn sie gewissenhaft nur diese Zahl als Stamm- und Stand-Wild erhalten, können sich dann noch des schönsten Jagd-Reviers in weitem Umkreise erfreuen und können noch manche fröhliche Jagd darin machen. —

Allerdings sind auch 50 Rehe für ein Wald-Areal von nur 1600 Tucharten noch immerhin ein starker Wildstand — allein es wird sich unfehlbar zeigen, daß bei diesem Wildstand der wirklich im Walde geschehene alljährliche Schaden sich leichter

ausheilt d. h. verwächst; weil der Abbiß der Weisstannen nicht mehr alle Jahre dasselbe Pflänzchen trifft. Die Geld-Entschädigung die nunmehr, nach vermindertem Wildstand, für die an den jungen Pflanzen geschehenen Beschädigungen geleistet werden wird, darf man dann wieder als ein Aequivalent für den Nachtheil betrachten, der nun kein bleibender mehr ist, sondern vorübergeht. — Es wird vielleicht mancher Leser fragen, wie es möglich geworden einen so schönen Rehestand heranzuziehen. Die ersten Rehe sind von Deutschland über den Rhein gekommen, wie dieß jetzt noch hie und da geschieht, daß, wenn ein Reh bei der Jagd versprengt wird, über den Fluß schwimmt. Dann Schonung der Jagd während mehrerer Jahre und geringer Abschuß des Wildes, dem man alle erdenkliche Ruhe gönnte, daher auch niemals mit einem Jagdhund das Revier betreten wurde. In strengen Wintern wurden die Rehe nach Bedarf sogar gefüttert. Zur Besorgung der Jagd-Aufsicht halten die Pächter mehrere gut besoldete Jäger-Bursche, die das Waidwerk ebenso gut verstehen müssen, wie ihre Herren; deren edler Jagd-Freude wir keine schlechten Zeiten wünschen, daher wir sehr hoffen, daß sie ihre Jagd mit 50 Stück Stamm- und Stand-Wild noch als eine sehr gute Jagd im Verhältniß der Waldfläche erkennen möchten und sich derselben freuten wie bisher. —

Der Schweizerische Forstverein

vom Jahr 1843 bis 1858.

Da den wenigsten Mitgliedern des schweizerischen Forstvereins bekannt ist, welcher Weise diese Vereinigung zu Stande gekommen ist, so dürfte es am Orte sein diesen Blättern die Entstehung des Vereins einzuverleiben; denn bereits sind viele heim gegangen; die Reihen der ältern Forstmänner fangen an sich zu lichten, und die Jüngern in anderen Zeiten und Verhältnissen lebend als die frühern Mitglieder befinden sich weniger im Falle über dergleichen Auskunft zu ertheilen.

Es war am 18. Dezember 1840, als der Oberförster des bernischen Forstkreises, C. von Greyerz, getrieben von der Wichtigkeit einer Vereinigung schweizerischer Forstleute sich mit seinen Kollegen, Herrn Oberförster Manuel in Burgdorf, Marchand in Bruntrut und Müller in Vidau darüber besprach, ob dieselben behülflich sein wollten, in einem Aufruf an die schweizerischen Forstmänner dieselben einzuladen, sich vorerst bei der schweiz. Naturforschenden Gesellschaft als forstliche Sektion einschreiben